

den Friedensschluß nur vorbereitenden Verhandlungsrunde stattfinden können.

Hinzu kommt, daß einige außerdeutsche Quellen den Frieden zwischen Kaiser und Papst nicht mit dem Geschehen vor den Toren von Worms, sondern mit dem Laterankonzil vom Frühjahr 1123 in Verbindung bringen⁷¹, auf dem offenbar ein zweites Mal so etwas wie ein Friedensschluß 'inszeniert' wurde. Darf man deshalb die Wormser Vorgänge zum bloßen Verhandlungsschluß degradieren und – gegen eines der wichtigsten Prinzipien der Quellenkritik – den entfernten Quellen auch für die Beurteilung der Wormser Ereignisse den Vorzug geben vor den räumlich näherstehenden, den deutschen Quellen? Wie verhalten sich die beiden Inszenierungen, die *apud Lobwisen* und die im Lateran, zueinander? Liegt hier eine Art Friedensschluß auf Raten vor? Oder wurde gar zweimal Friede geschlossen?

Der methodische Weg, das Wormser Geschehen und das auf dem Laterankonzil vertragstechnisch einzuordnen, kann nur der des Vergleichs mit anderen Friedens- und Vertragsschlüssen sein, insbesondere solchen zwischen Kaiser und Papst. Als Vergleichsmaterial stehen die gescheiterten Vertragsschließungen von 1111 und 1119 zur Verfügung, für die spätere Entwicklung auch die Quellen zum Vertrag von Konstanz (1153) zwischen Eugen III. und Friedrich Barbarossa, zum Vorfrieden von Anagni (1176) und zum Frieden von Venedig (1177) zwischen Alexander III. und Friedrich Barbarossa. Jeder einzelne dieser Vertrags- und Friedensschlüsse hat zwar eine Fülle von Literatur hervorgebracht, die vertragstechnische Seite kommt dabei aber eher selten zur Sprache. Zugrundezulegen sind hier weiterhin die Verfahren, die Walther Heinemeyer schon 1936 für mittelalterliche Verträge erarbeitet hat⁷² und die sich seither in Einzelstudien⁷³ bewährt haben

71) Vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 495 f.; vgl. dazu unten S. 189.

72) Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge vornehmlich des 13. Jahrhunderts, AUF 14 (1936) S. 321-413, mit wichtigen Berichtigungen, in: DERS., Die Verträge zwischen dem oströmischen Reiche und den italienischen Städten Genua, Pisa und Venedig vom 10. bis 12. Jahrhundert, AfD 3 (1957) S. 79-161.

73) Vgl. etwa Walther HEINEMEYER, Der Friede von Montebello (1175), DA 11 (1954-55) S. 101-139; Josef RIEDMANN, Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten (SB Wien 291, 3, 1973); Jürgen PETERSOHN, Der Vertrag des Römischen Senats mit Papst Clemens III. (1188) und das *Pactum* Friedrich Barbarossas mit den Römern (1167), MIÖG 82 (1974) S. 289-337. Zu den frühmittelalterlichen Verträgen vgl. Anna M. DRABEK, Die Verträge der frän-